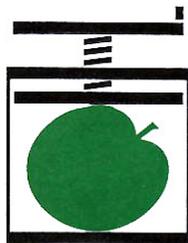


# Satzung

in der Fassung vom  
14.3.2012

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Mitgliedschaft bei Tod</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>7</b>
<b>§ 10</b>	<b>Der Ausschuss</b>	<b>8</b>
<b>§ 11</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>9</b>
<b>§ 12</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>9</b>



# *Satzung*

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Altdorf und Umgebung e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck unter der VRNr.III 150 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf b. Nürnberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wurde 1897 gegründet, der Ersteintrag in das Vereinsregister erfolgte am 19. März 1937.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den nicht hauptberuflich ausgeführten Obst- und Gartenbau zu fördern, sowie Obst zu verarbeiten.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Rechtsfähige Personengesellschaften
  - d) Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Verbände und sonstige rechtsfähige Vereinigungen.
- 3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme zugestellt wird.
- 4) Natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins, den Gartenbau und den Umweltschutz besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder – bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen deren Vertreter – und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten, die vom Ausschuss bestimmt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 4) Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zur Bezahlung fällig.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Vergünstigungen nach Maßgabe einer vom Ausschuss aufzustellenden Ordnung in Anspruch zu nehmen; diese Ordnung ist jedem Mitglied allgemein zugänglich zu machen..

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
  - b) bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbänden und sonstigen Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und hat bis 30. September des betreffenden Jahres schriftlich oder mündlich zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen, insbesondere wegen Nichtleistung fälliger Beiträge, durch Beschluss des Ausschusses erfolgen. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung dann endgültig ist. Die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

## § 6 Mitgliedschaft bei Tod

Wird bei Tod eines Mitgliedes der nächstfolgende Jahresbeitrag vom hinterbliebenen Ehegatten oder einem Abkömmling weiter entrichtet, entfällt die Aufnahmegebühr. Der Ehegatte bzw. Abkömmling wird ordentliches Mitglied und gilt als solches seit dem Todestag des verstorbenen Mitglieds.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des „Obst und Gartenbauvereins Altdorf und Umgebung e.V.“ sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) der Ausschuss.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Sie soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in der örtlichen Presse mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder der Ausschuss mit Mehrheit beschließt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

- 6) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern dies die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
  - wählt den Vorstand und
  - den Ausschuss,
  - entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds,
  - beschließt Änderungen dieser Satzung und
  - die Auflösung des Vereins.Ferner entscheidet sie über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Sie kann ferner beschließen, dass allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses ein pauschaler Ersatz für ihre Aufwendungen im Dienste des Vereins gewährt wird. Wem und in welcher Höhe Aufwendungsersatz geleistet wird, bestimmt der Ausschuss.
- 8) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss mindestens den Geschäfts- und Kassenbericht, sowie den Bericht der Kassenprüfer und eine Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft enthalten.

## § 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn spätestens zur Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass das Amt für den Fall der Wahl angenommen wird.
- 2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 5) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher zu führen.
- 8) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Diese Protokolle sind aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den steuerlichen Aufbewahrungsfristen.

- 9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.  
Im Innenverhältnis ist jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden befugt.
- 10) Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie haben jedoch nur Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

## § 10 Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus den in § 9 genannten Vorstands- und Ehrenvorstandsmitgliedern und weiteren sieben bis zu zwölf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn spätestens zur Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass das Amt für den Fall der Wahl angenommen wird.
- 2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- 3) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand (§ 9) in der Erfüllung seiner Obliegenheiten. Er muss gehört werden vor der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und vor Erwerb oder Veräußerungen von Vereinseigentum im Wert von über € 2.000,00 (in Worten: Zweitausend Euro).
- 4) Fehlt ein Mitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung dreimal nacheinander bei einer Ausschusssitzung und entschuldigt er sein Fernbleiben nicht, ist es vom Ausschuss ausgeschlossen.
- 5) Der Ausschuss beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- 6) Er bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied zum Leiter des Mostereibetriebes.

## § 11 Kassenprüfer

- 1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von den Ausschussmitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer haben sich ferner davon zu überzeugen, dass die Ausgaben satzungsgemäß bedingt waren. Sie haben das Ergebnis dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird über den Anfall des vorhandenen Vermögens, nach Abzug aller noch bestehenden Verpflichtungen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen, und zum Anfallsberechtigten kann nur eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt werden.